

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) wird am 16. September 2014 vom Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. April 2005 (zuletzt geändert am 18.08.2009) beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Der Verwaltungsausschuss mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 8 Mitgliedern
2. Der Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehr (UBV-Ausschuss) mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 9 Mitgliedern
3. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 8 Mitgliedern

- (2) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 und 8a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Landwirtschaft,
4. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Entgeltgruppen TVÖD 6 - 9 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen,
 - 3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro,
 - 3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Ausschuss für Umwelt, Bauwesen und Verkehr (UBV-Ausschuss)

(1) Der Geschäftskreis des UBV-Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, kommunaler Firmenpark
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der UBV- Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 1.1 bis 1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO

3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.
4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3
5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
6. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

§ 8a Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
2. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
3. Marktangelegenheiten
4. Städtepartner- und –patenschaften
5. Tourismusangelegenheiten
6. Sportangelegenheiten

IV. Ältestenrat

§ 9 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

V. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1 - 5, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,

den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbegrenzter Höhe

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;

die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

- die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- die Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall einschl. des Firmenparks;
- die Beauftragung planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
- die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigungen der jeweiligen Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
1. Gerstetten
 2. Dettingen
 3. Gussenstadt
 4. Heldenfingen
 5. Heuchlingen
 6. Heuchstetten
 7. Sontbergen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens, bei den Ortsteilen Heuchstetten und Sontbergen die Fluren gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO mit Ausnahme von Gerstetten, Heuchstetten und Sontbergen, die zum Wohnbezirk Gerstetten zusammen gefasst werden. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 22.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Gerstetten: 11 Sitze
2. Wohnbezirk Dettingen: 4 Sitze
3. Wohnbezirk Gussenstadt: 3 Sitze
4. Wohnbezirk Heldenfingen: 2 Sitze
5. Wohnbezirk Heuchlingen: 2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen und Heuchlingen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

1. in den Ortschaften Dettingen, Gussenstadt und Heldenfingen je 10 Mitglieder
2. in der Ortschaft Heuchlingen 8 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. Kultur- und Heimatpflege (z.B. Förderung der örtlichen Vereine, Verschönerung des Ortsbildes und der Denkmale, Abhaltung der Märkte);
2. Soziale Angelegenheiten (z.B. Abhaltung von Kinderfesten, Seniorenfeiern u.ä.)
3. Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofs;
4. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
5. Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschaftswegen und Wassergräben;
6. Verpachtung der Schafweide und Grundstücke.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen und Heuchlingen sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des jeweiligen Ortschaftsrats und bei der Leitung der jeweiligen örtlichen Verwaltung.

(3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende im jeweiligen Ortschaftsrat.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Bürgermeisteramt Gerstetten, Ortschaftsverwaltung“ mit dem jeweiligen Namen der Ortschaft.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. Dezember 1989 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Gerstetten, den 19. April 2005
Polaschek
(Bürgermeister)

Anmerkung:

Hauptsatzung im Albbote bekanntgemacht am 28.04.2005

Die Änderung des § 4 vom 18.08.2009 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Albbote bekanntgemacht am 27. August 2009

Die Änderung der § 4, 5, 7, 8 und 8a vom 16.09.2014 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Albbote bekanntgemacht am 18.09.2014